

**Anpassung der Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 7 Entschädigungssatzung  
des Wetteraukreises zum 01.01.2026**

Inflationsrate 2025: 2,2 %

- 1) Kreistagsmitglieder erhalten unabhängig vom Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten zur Abgeltung ihrer mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einer monatlichen Pauschale und einem Sitzungsgeld zusammensetzt:
  - a) monatliche Pauschale: 55,00 €
  - b) Sitzungsgeld bis 4 Stunden: 55,00 €  
Sitzungsgeld ab 4 Stunden 68,00 €
  - c) für den Besuch einer Veranstaltung als offizielle/r Kreistags-Vertreter/in: 24,00 €
  
- 2) Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten:
  - a) eine monatliche Pauschale von 289,00 €
  - b) und eine monatliche Pauschale, wenn gem. § 44 HKO eine Dezenten/innenfunktion übertragen wurde 949,00 €
  - c) pro Sitzung bis 4 Stunden 55,00 €  
pro Sitzung ab 4 Stunden 68,00 €
  - d) für die Vertretung des/der Landrates/Landrätin oder eines/r hauptamtlichen Kreisbeigeordneten:
    - je Tag 84,00 €
    - je ½ Tag 41,00 €für den Besuch einer Veranstaltung im Auftrag des Kreisausschusses 24,00 €
  
- 3) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so beträgt der Höchstsatz 68,00 €
- 4) Daneben erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
  - a) das Vorsitzende Mitglied des Kreistages 410,00 €
  - b) dessen Stellvertreter/innen 55,00 €
  - c) die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen 398,00 €
  
- 5) Folgende Inhaber/innen besonderer Funktionen erhalten eine monatliche Pauschale:
  - a) die Patientenführer/innen 138,00 €  
(Die Vertreter/innen erhalten die Aufwandsentschädigung, wenn sie ihre Tätigkeit mindestens einen Monat lang ausüben)
  - b) die Vorsitzenden der Beiräte 138,00 €
  - c) die oder der Datenschutzbeauftragte 214,00 €
  
- 6) a) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien, die durch Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses zustande gekommen sind, wird unabhängig vom Ersatz von Verdienstaufall und der Fahrtkosten ein Sitzungsgeld in Höhe von 55,00 € gewährt.  
b) Nehmen Mitglieder eines Beirates an einer Sitzung teil, wozu sie gemäß § 29 der Geschäftsordnung des Kreistages berechtigt sind, so erhalten sie unabhängig vom Ersatz von Verdienstaufall und Fahrtkosten ein Sitzungsgeld in Höhe von 55,00 €  
c) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen nach Abs. 6a+b statt, so beträgt hier abweichend von § 4 Abs. 3 dieser Satzung der Höchstsatz 68,00 €.